

Anpassung Leasingvertrag

Beitrag von „dummytest“ vom 2. Dezember 2006 um 17:43

Zitat von mike

Diese Regelung habe ich aber immer als für den Fall gesehen, wenn man nur um ein paar km vom Zielwert abweicht.

Hallo Mike,
ich denke "Vertrag ist Vertrag", also warum soll das nur für wenige Mehr-KM gelten, die ersten 2500km sind doch sogar ganz frei....

Zitat von mike

Meine Frage geht in die Richtung, ob es sich lohnt, den "Vertrag anzufassen" und dadurch vielleicht bessere Konditionen bekommt als die vertragliche Strafzahlung. Ich bin davon ausgegangen, dass ich das lediglich mit VW Leasing regeln muss

die werden wohl kaum ohne Zustimmung des (deines!) Händlers tätig werden, denke ich. Irgendwo müssen die Wagen ja bleiben zum Leasingablauf und das ist nunmal der Händler, der den Vertrag vermittelt hat. Deshalb können die ja auch immer beim Vertragsschluss alle Zahlen im Leasing-Computer-Programm fleissig ändern (Restwert, Strafzahlungen für km, usw..). Da kommt dann bei jedem was anderes raus.

Ich glaube kaum, die die Leasing-Gesellschaft als Finanzinstitut da anders vorgeht, das Risiko bleibt beim Händler.

(oK, passt natürlich nur für VW Leasing aus dem Konzern)

Ich hatte alleine deswegen schon monatelange Scherereien bei der Abwicklung meiner Wandlung, weil VW Leasing es nicht kapieren wollte, dass der seinerzeitige Händler längst insolvent war und der von der Leasing eingesetzte "Nachfolger" herzlich wenig Interesse an irgendwelchen Klärungen für solche Altlasten hatte (konnte ich ja verstehen).